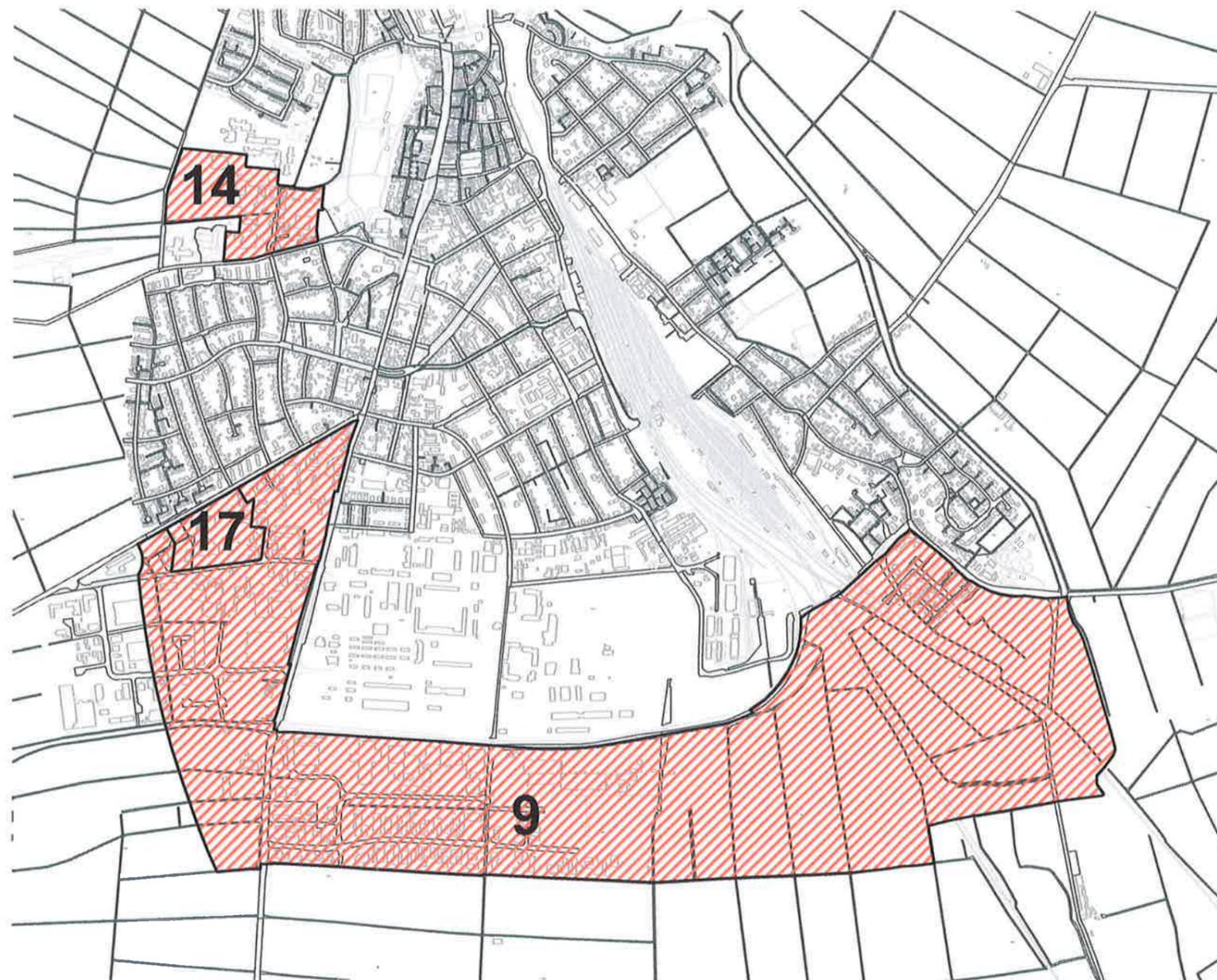
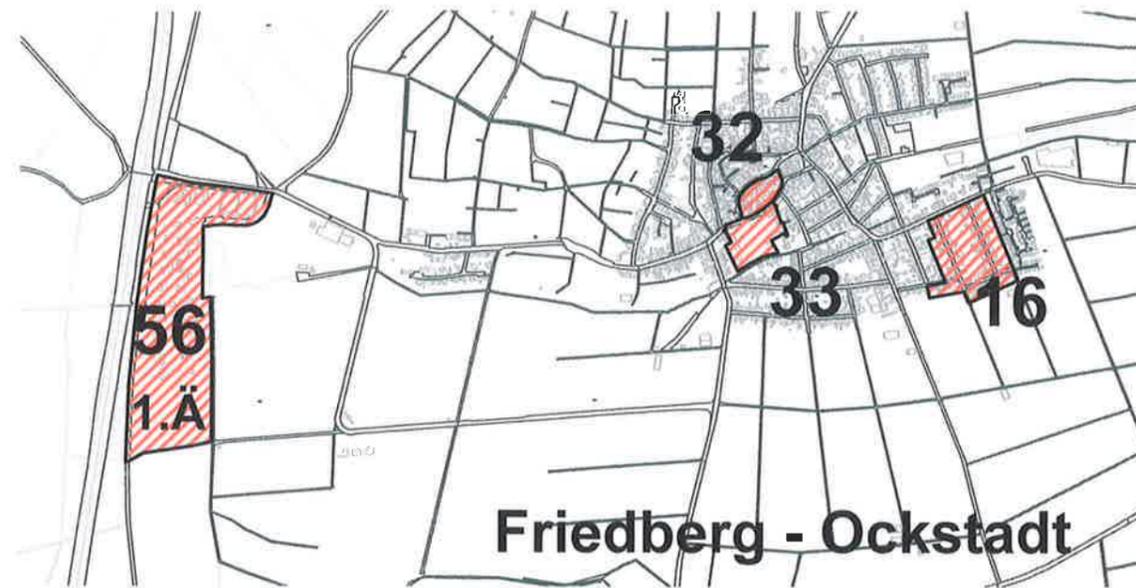
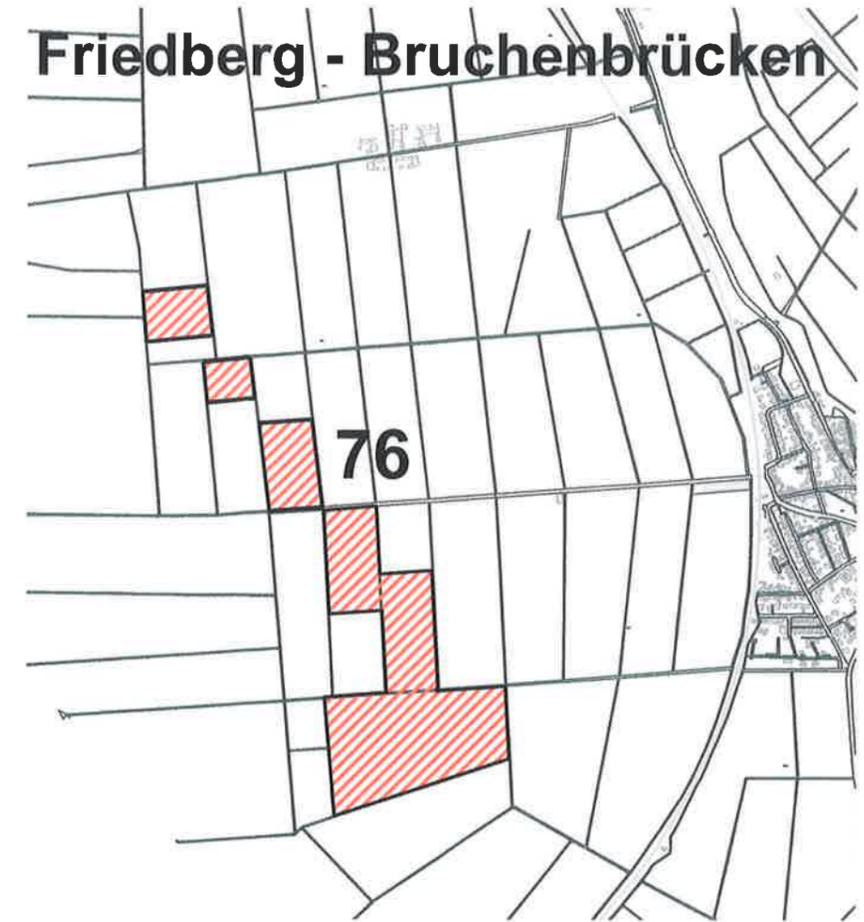


# Übersichtsplan,

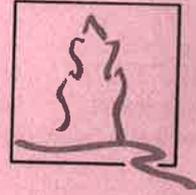
Anlage 1

## Friedberg - Bruchenhäuser



- BP Nr. 9 "Industriegebiet Süd"
- BP Nr.14 "Untern Halbmond" ,  
räumlicher Geltungsbereich II
- BP Nr.16 "Berliner Straße / Ritterstraße"
- BP Nr.17 "Zentralschule für Gehörlose"
- BP Nr. 32 "Bachgasse / Borngasse"
- BP Nr. 33 "Schloß Ockstadt"
- BP Nr. 56 "Bei den Klappertannen"  
1. Änderung
- BP Nr. 76 "Am Ratweg"

**A U S Z U G** aus der Niederschrift  
 Stadtverordnetenversammlung  
 StvV/043/06-11 Sitzung am 24.02.2011



**Kreisstadt  
 Friedberg (Hessen)**

Empfänger: .....Stadtbauamt.....

TOP	DS-Nr.	Titel
17.	06-11/1500	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Bei den Klappertannen" in Friedberg - Ockstadt hier: A) Änderungsbeschluss B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

**Beschluss:**

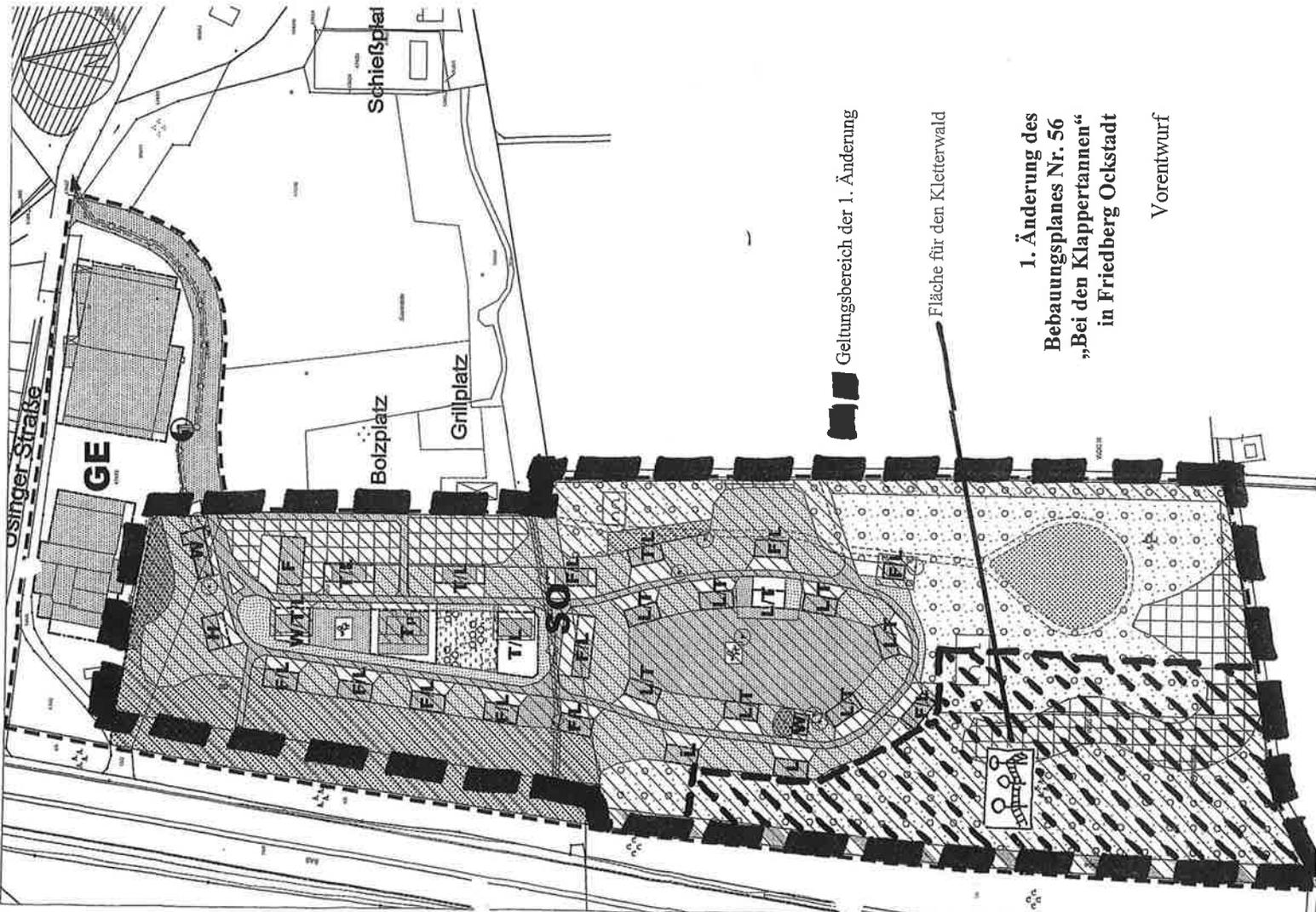
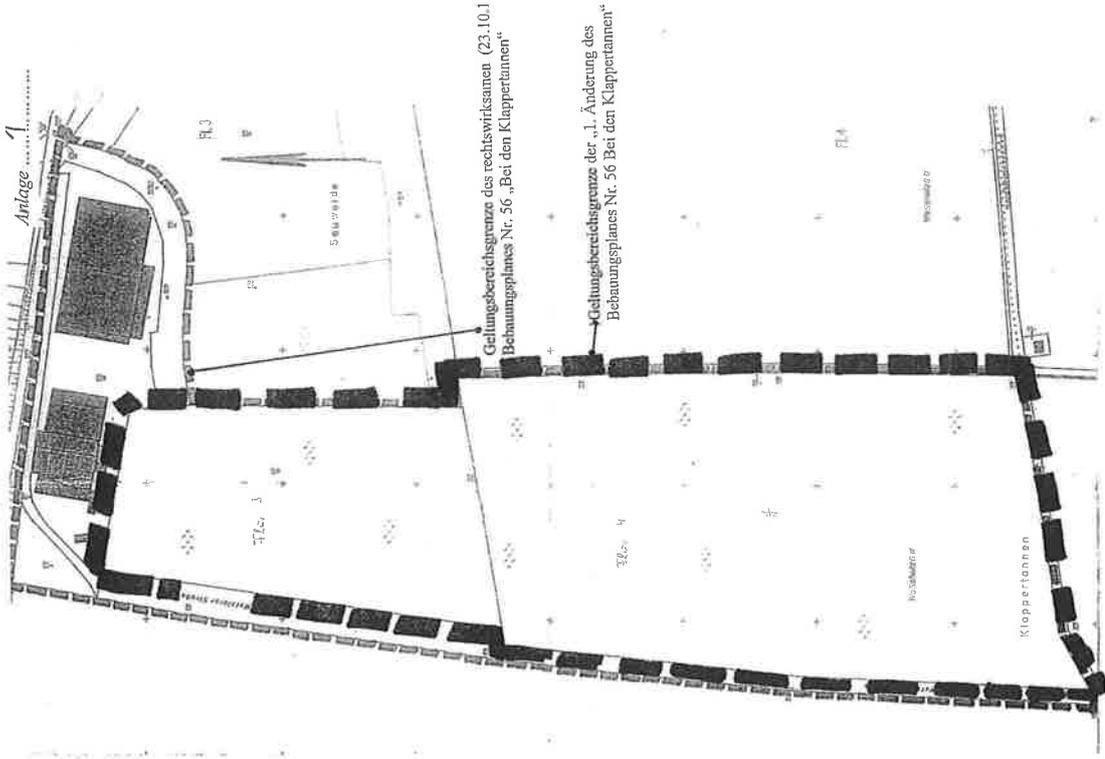
- A) Für das im rechtswirksamen (23.10.2004) Bebauungsplan Nr. 56 „Bei den Klappertannen“ festgesetzte SO – Zweckbestimmung: Zirkus-Standortquartier wird eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen **mit der Maßgabe, dass die Verkehrsführung hauptsächlich über die ehemalige Panzerstraße erfolgen soll. Um annähernd zu gewährleisten, dass der Autoverkehr über die ehemalige Panzerstraße, jetzt Straße am Golfplatz, zugeführt wird, soll der Betreiber entsprechende Hinweisschilder anbringen.**  
 Die Grenze des Geltungsbereiches ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1 der Vorlage) dargestellt; dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Bei den Klappertannen“ in Friedberg – Ockstadt.
- B) Mit dem vorliegenden Unterlagen (Anlage 1 bis Anlage 5 der Vorlage) sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen  
 Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0

*Handwritten signature and date: 23.03.11*

*Handwritten signature: Buttler*  
 (Buttler)



Auszug aus der Niederschrift  
über die 12. Sitzung der Stadtverordneten vom 12. März 1970, 16.00 Uhr

.....  
.....

6. Magistratsvorlage: Aufstellung eines Bebauungsplanes

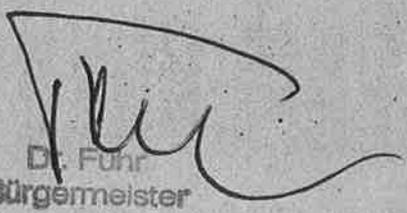
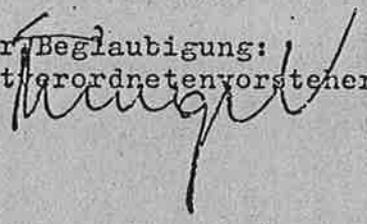
Berichterstatter: Stadtverordneter Baumann

Zur Ordnung der Bebauung soll für das Gebiet, das die gesamte Fläche zwischen der Homburger Straße (B 455), der Frankfurter Straße (B 3), der Eisenbahnlinie Friedberg - Bad Homburg, der Görbelheimer Hohl, der Friedberger Gemarkungsgrenze, dem Teufelshohlweg, dem Römer Weg, dem Unteren Sackweg und der Bauschutzgrenze der B 3 a bzw. der B 3 a Auf- und Abfahrt in Richtung Giessen umfaßt, ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bauausschuß und der Finanzausschuß haben der Vorlage des Magistrats vom 2. März 1970 einstimmig zugestimmt.

Beschluß: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das bezeichnete Gebiet gibt die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ihre Zustimmung.

.....  
.....

Zur Beglaubigung:  
Der Stadtverordnetenvorsteher

  
Dr. Fuhr  
Bürgermeister

16. Bebauungsplan Nr. 9 "Industriegebiet Süd" Räumlicher  
Geltungsbereich 3;  
hier: 1. Billigungsbeschuß für den Bebauungsplanentwurf  
mit Begründung  
2. Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG  
3. Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 2 (5) BBauG

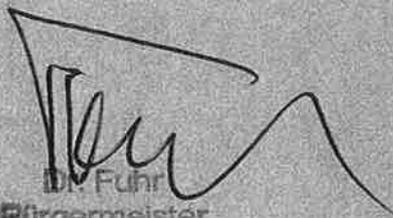
- Die Vorlage des Bauamtes vom 21.8.1984 mit Magistratsbeschuß vom 27.8.1984 liegt den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in Kopie vor. -

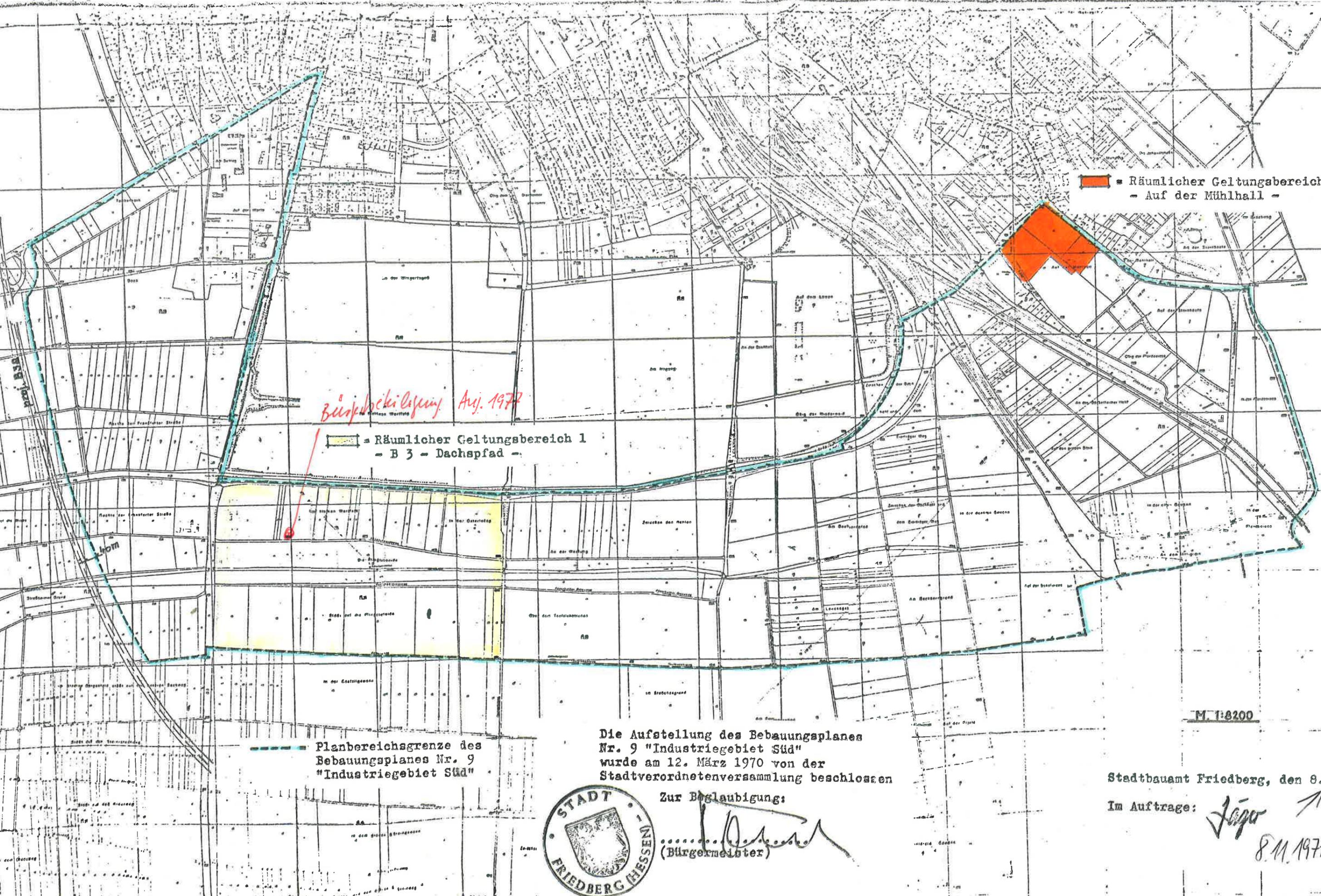
Stadtverordnetenvorsteher Binding erteilt Mitglied Mosbach unter Hinweis auf § 25 HGO das Wort zur Berichterstattung. Dieser erläutert den Sachverhalt und die empfehlenden Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.8.1984 und des Ausschusses für Bauwesen, Planung und Umwelt vom 29.8.1984.

Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgenden

- Beschluß: 1. Der Teilbereich 3 des von der Stadtverordnetenversammlung am 12.3.1970 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet Süd" wird im Norden von der Bahnlinie Friedberg/Bad Homburg, im Osten vom Bachhohlweg, im Süden vom Teufelshohlweg und im Westen von der Albanusstraße (ehem. Dachspfad) begrenzt.  
Dieser Teilbebauungsplan erhält die Bezeichnung "Industriegebiet Nr. 9, räumlicher Geltungsbereich Teil 3 Albanusstr./Bachhohlweg."
2. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wird gebilligt
3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG ist durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG ist durchzuführen.



  
Dr. Fuhr  
Bürgermeister



Bürolokalisierung Aug. 1977

■ Räumlicher Geltungsbereich  
- Auf der Mühlhall -

■ Räumlicher Geltungsbereich 1  
- B 3 - Dachspfad -

Planbereichsgrenze des  
Bebauungsplanes Nr. 9  
"Industriegebiet Süd"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 9 "Industriegebiet Süd"  
wurde am 12. März 1970 von der  
Stadtverordnetenversammlung beschlossen

Zur Beglaubigung:



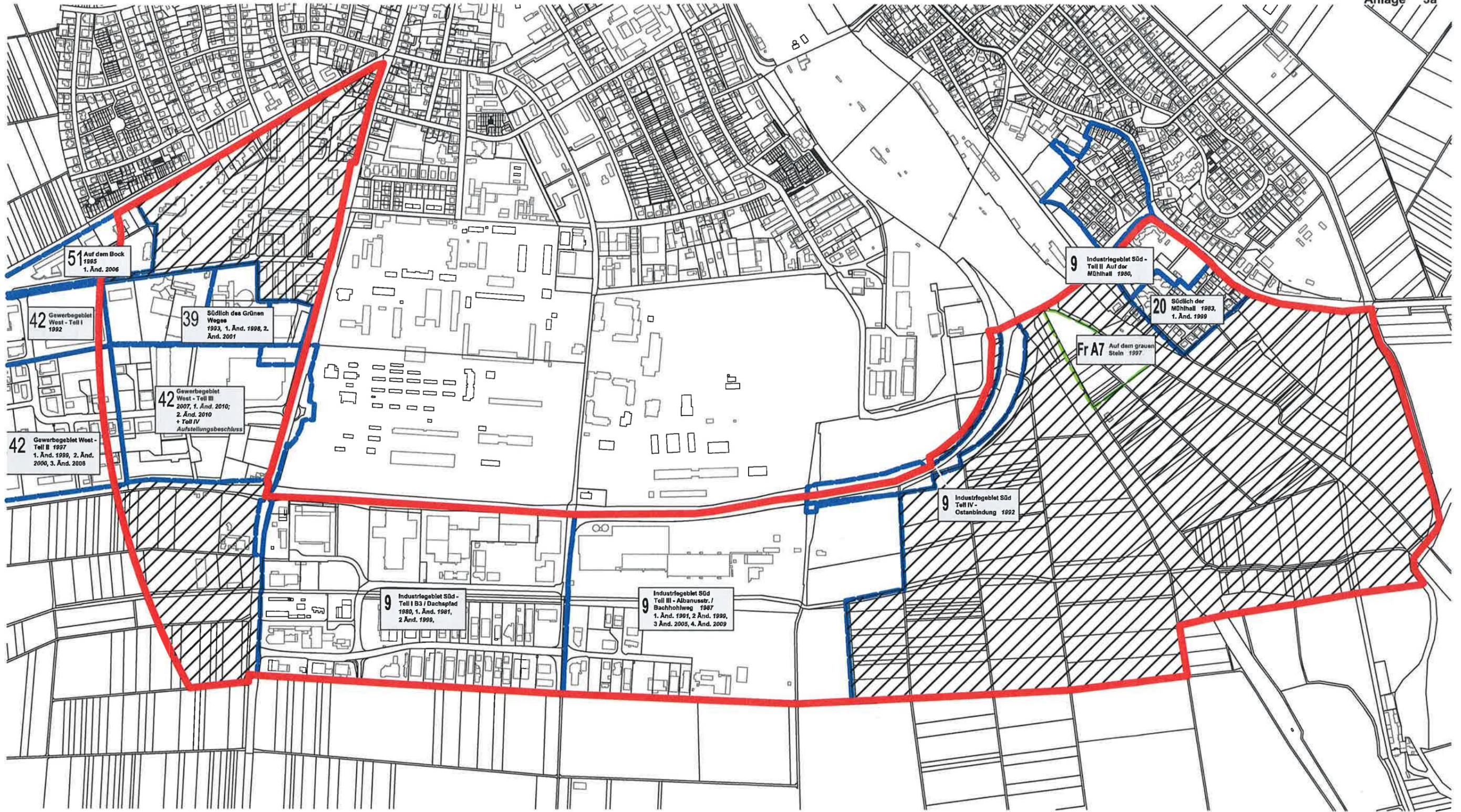
*[Handwritten Signature]*  
(Bürgermeister)

M. 1:8200

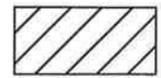
Stadtbauamt Friedberg, den 8.1

Im Auftrage:

*[Handwritten Signature]*  
8.11.1977



Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss 1970



Flächen für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von 1970



rechtskräftige Bebauungspläne

- BP 9 Industriegebiet Süd - Teil I "B3 / Dachspfad" 1980; 1. Änd. 1981; 2. Änd. 1999
- Industriegebiet Süd - Teil II "Auf der Mühlhall" 1980
- Industriegebiet Süd - Teil III "Albanusstraße / Bachhohlweg" 1987; 1. Änd. 1991; 2. Änd. 1999; 3. Änd. 2005; 4. Änd. 2009
- Industriegebiet Süd - Teil VI "Ostanbindung" 1992
- BP 20 "Südlich der Mühlhall" 1983; 1. Änd. 1999
- BP 39 "Südlich des Grünen Weges" 1993; 1. Änd. 1998; 2. Änd. 2001
- BP 42 "Gewerbegebiet West" - Teil I 1992
- "Gewerbegebiet West" -Teil II 1997; 1. Änd. 1999; 2. Änd. 2000; 3. Änd. 2006
- "Gewerbegebiet West" - Teil III 2007; 1. Änd. 210; 2. Änd. 2010 und Teil IV Aufstellungsbeschluss
- BP 51 "Auf dem Bock" 1995; 1. Änd. 2006; 2. Änd. 2012
- Fr A7 "Auf dem grauen Stein" 1997

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 1979

...  
...

11. Bebauungsplan Nr. 17 "Zentralschule für Gehörlose":  
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet Süd"  
2. Aufstellungsbeschuß für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zentralschule für Gehörlose"  
3. Billigungsbeschuß  
4. Beschuß über die Einleitung des Anhörungsverfahrens gem. § 2 (5) BBauG und der Offenlage gem. § 2a (6) BBauG

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt fest, daß ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO nicht besteht.

- Die Vorlage des Stadtbauamtes und der Beschuß des Magistrates ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung als Drucksache 76/79 zugestellt worden. -

Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt dem Stadtverordneten Mosbach das Wort zur Berichterstattung. Dieser trägt den Sachverhalt vor, ebenso die Beschlüsse des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses in dieser Angelegenheit. Die Ausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, die Geschößbegrenzung auf maximal 3 Geschosse für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen, die Beschlüsse in der vorliegenden Form zu billigen.

Nach kurzer Aussprache faßt die Stadtverordnetenversammlung folgende

Beschlüsse:

1. Der Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 9 "Industriegebiet Süd" vom 12. März 1970 wird für den Teilbereich, der nördlich des Grünen Weges Flur 29 Nr. 47/3 und Flur 30 Nr. 11/1 Gemarkung Friedberg liegt, aufgehoben.
2. Für den nachstehend aufgeführten Planbereich wird die AUFSTELLUNG eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG beschlossen, der mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthalten soll.  
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 17 "Zentralschule für Gehörlose".

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt in der Flur 29 der Gemarkung Friedberg und wird durch eine Linie begrenzt, die im Uhrzeigersinn auf der Nordgrenze des Grünen Weges Flurstück 47/3, den Südwestgrenzen der Flurstücke 31, 30/1 und 29, der Südostgrenze der Homburger Straße, der Südwest-Südost- und Nordostgrenze des Flst. Nr. 27, der Südostgrenze der Homburger Straße, der Südwestgrenze des Flst. 22/1 bis zur Südecke dieses Flurstückes, von diesem Punkt rechtwinklig auf die Ostgrenze des Flst. 45/2, der Ostgrenze dieses Flurstückes bis zur Südostecke, von diesem Punkt aus zur Nordwestecke des Flst. 46/3, von diesem Punkt zu einem Punkt, der im Abstand von 9.00 m in westlicher Richtung, gemessen von der Südostecke des Flst. 46/3 auf der Südgrenze dieses Flurstückes liegt, verläuft.

3. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung Nr. 17 "Zentral-schule für Gehörlose" wird gebilligt, jedoch wird in Abweichung von dem vorliegenden Entwurf eine Geschossgrenzung bis zu max. 3 Geschosse für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes festgesetzt
4. Für den Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist das Anhörungsverfahren gem. § 2 (5) BBauG und das Offenlegungsverfahren gem. § 2a (6) BBauG einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

...  
...

Zur Beglaubigung

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez.: Dr. Kröll

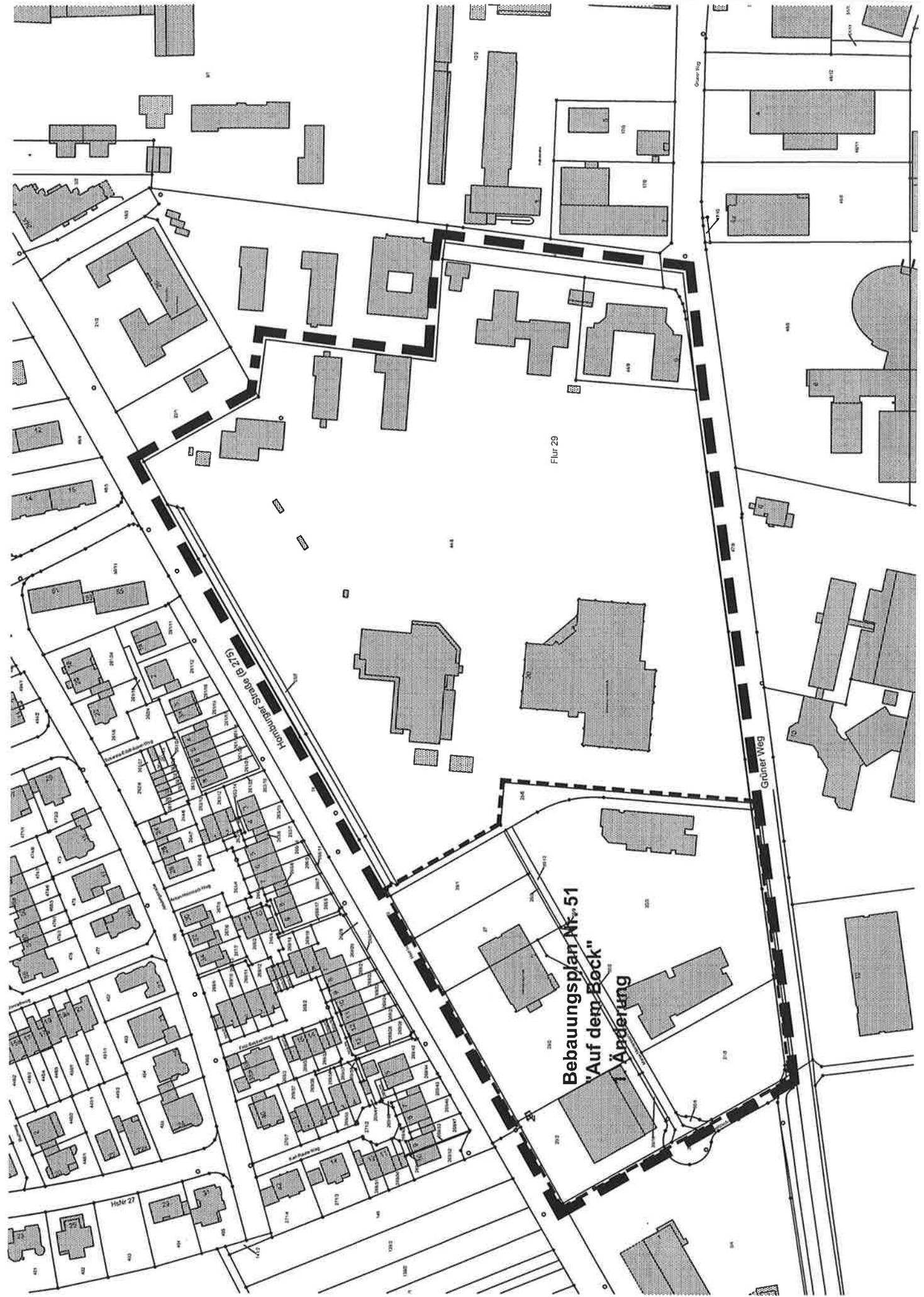
F.d. R. /Pfaff/  
*Möb*  
Schriftführer

An das Stadtbauamt (4-fach)  
über Herrn Ersten Stadtrat Dr. Schirmer *13/12*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

6360 Friedberg (Hessen), den 13.12.1979

*[Signature]*  
Bürgermeister



Flur 29

Bebauungsplan Nr. 51  
"Auf dem Bock"  
Änderung

Holz 27

Grüner Weg

Hilferring Straße (275)

Auszug aus der Niederschrift über die 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juni 1979

...  
...

5. Bebauungsplan Nr. 16 "Berliner Straße / Ritterstraße";  
hier: 1. Aufstellungsbeschluß  
2. Billigung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung  
3. Beschluß über die Einleitung des Anhörungsverfahrens gem.  
§ 2 Abs. 5 BBauG und der Offenlage gem. 2a Abs. 6 BBauG

Die Vorlage des Magistrats und der Beschluß des Ortsbeirates Ockstadt ist den Mitgliedern als Drucksache 18/79 zugestellt worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt dem Stadtverordneten Gerhard Schmidt anstelle des nicht mehr an der Sitzung teilnehmenden Stadtverordneten Becker das Wort zur Berichterstattung.

Der Stadtverordnetenvorsteher weist zu Beginn der Beratung auf § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) hin; der Stadtverordnete Simmert verläßt darauf hin den Sitzungsraum.

Der Stadtverordnete Gerhard Schmidt trägt die Magistratsvorlage vor. Der Ortsbeirat habe mit einer Änderungsempfehlung zu Punkt 2 der Vorlage zugestimmt; der Bauausschuß und der Haupt- und Finanzausschuß empfehlen der Stadtverordnetenversammlung die Beschlußfassung.

Nach kurzer Aussprache faßt die Stadtverordnetenversammlung folgenden

Beschluß: 1. Aufstellungsbeschluß

Gem. § 30 BBauG wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes in dem im wesentlichen bebauten Gebiet Berliner Straße, Ritterstraße und Schlesische Straße im Stadtteil Ockstadt beschlossen.

Der Planbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Flur 7 der Gemarkung Ockstadt und wird durch eine Linie begrenzt, die auf der Südgrenze der Friedberger Straße, den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 217 - 228 und 202/1, abknickend auf den Südgrenzen der Flurstücke Nr. 211/2, 212/2, 213/1, 214/1, 215/1, 216/1 und 202/2, auf der Westgrenze des Flurstückes 211/2, abknickend auf den Südgrenzen der Flurstücke 20/9 und 20/10, auf der Westgrenze des Flurstückes 20/9 durchlaufend bis zur Westgrenze des Flurstückes Nr. 16/7, auf den Westgrenzen der Flurstücke Nr. 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7 und 13/2 bis zur Friedberger Straße verläuft.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 16 "Berliner Straße / Ritterstraße".

2. Billigung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wird mit der Maßgabe gebilligt, daß die Baugrenzen auf den Grundstücken 211/2 und 216/ 1 nach Süden verlängert werden und daß sich die Baugrenze auf dem Grundstück 211/2 sich in gerader Linie zur Baugrenze an der Ritterstraße fortsetzt.

3. Beschluß über die Einleitung des Anhörungsverfahrens gem. § 2 Abs. 5 BBauG und der Offenlage gem. § 2a Abs. 6 BBauG

Für den Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2a Absatz 5 BBauG und die Offenlage gem. § 2a Abs. 6 BBauG einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen  
18 dafür  
0 dagegen  
0 Enthaltungen

Nach Beratung und Beschlußfassung betritt der Stadtverordnete Simmert wieder den Sitzungsraum.

...  
...

Zur Beglaubigung  
*[Signature]*  
Stadtverordnetenvorsteher

An das Stadtbauamt  
über Herrn Ersten Stadtrat Dr. Schirmer *72*  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

6360 Friedberg (Hessen), den 22.6.1979 *DL*  
*[Signature]*  
Bürgermeister

*Herrn Baurer v. Bis. mit Plan*

*[Handwritten mark]*  
577

# Bebauungsplan Nr. 16 "Berlinerstraße / Ritterstraße"



...  
...

7. Bebauungsplan Nr. 14 "Unter'm Halbmond" in Friedberg;  
hier: Aufstellungsbeschuß

Die Vorlage des Bauamtes vom 8.11.1983 mit Beschluß des Magistrats vom 14.11.1983 war den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in Kopie zugegangen.

Stadtverordnetenvorsteher Binding erteilt dem Berichterstatter Bayer das Wort und weist auf § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) hin. Stadtverordneter Bayer trägt den Sachverhalt und die Empfehlungen des Ausschusses für Bauwesen, Planung und Umwelt vom 7.12.1983 sowie des Haupt- und Finanzausschusses vom 8.12.1983 vor.

Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgenden

- Beschluß:
- I. a) Der Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 1 "Unter'm Halbmond" vom 1.10.1975 wird aufgehoben.
  - b) Für das Gebiet "Unter'm Halbmond" wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 BBauG aufgestellt, der mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan dargestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 14 "Unter'm Halbmond", räumlicher Geltungsbereich 1 und 2.  
  
Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches 1 dafür aus, den Feldweg (Burgweg) in seiner Gänze bis zum nördlichsten Punkt des Grundstücks des LWV mit einzubeziehen.
  - c) Das Bauleitverfahren für den räumlichen Geltungsbereich I ist ggf. vorrangig durchzuführen.
- II. Der Burgweg wird in seiner Gänze als öffentlich Straße ggf. mit Verlängerung bis zur K 13 oder als privaten Weg zur Erschließung des LWV-Grundstücks mit einbezogen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

...  
...

Der Stadtverordnetenvorsteher  
gez.: B i n d i n g

An Bauamt 17.12.83

mit der Bitte um Kenntnisnahme./ ~~Prüfung und Bericht./ und Stellungnahme./~~  
und entsprechende Veranlassung.

Weitere Kenntnisnahme:       

Wiedervorlage:       

Friedberg (Hessen), den 23.12.83  
I.A. [Signature]  
(Löhr)

Geltungsbereich für den Bebauungsplan  
Nr. 14 „Unterm Halb“

Anlage **6a**

räumlicher Geltungsbereich  
Teil I+II

Dieser Plan ist Bestandteil des Stadtver-  
ordnetenbeschlusses  
vom : .....

Friedberg, den: .....

zur Beglaubigung: .....

Stadtverordnetenvorsteher



**AUSZUG** aus der Niederschrift  
**Stadtverordnetenversammlung**  
26. Sitzung am 28.04.2005



**Kreisstadt  
Friedberg (Hessen)**

Friedberg, den 11.05.2005  
Eingang: 11.05.2005

Empfänger: Bauamt

zur weiteren Kenntnisnahme: .....

*[Handwritten signature]*  
11.05.

**2. 01-06/2070 Genehmigungsverfahren gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen in Friedberg - Bruchenbrücken; Antragsteller: Firma Abo Wind AG, Wiesbaden**

und

**3. 01-06/2140 Gemeinsamer Antrag der FDP-, UWG- und CDU-Fraktion vom 10.03.2005; hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen in Friedberg-Bruchenbrücken**

Fraktionsvorsitzender Dr. Hoffmann stellt einen Änderungsantrag zu den Drucksachen 2070 und 2140:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Stadt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht (2 Monate) zu beantragen. Die Beschlussvorlage des Magistrats wird versagt, da durch die Errichtung der Windkraftanlagen städtebauliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, für die Flurstücke Nr. 4, 5, 48/1, 44 in Flur 7 sowie die Flurstücke Nr. 17, 26, 33, 37 in Flur 8 der Gemarkung Bruchenbrücken einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, die Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Standorte für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 50 m“ auszuweisen. Zur Sicherung der Planung wird gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.
3. die städtebaulichen Zielsetzungen für die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplanes zu definieren, welche die aktuelle Entwicklung für die Errichtung von Windkraftanlagen (Ausweitung der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers) beinhaltet.
4. Geeignete Festsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und darzustellen (z.B. Höhenbeschränkungen, Sicherheitszonen u.a.)

Nach fast zweistündiger Diskussion stellt Fraktionsvorsitzender Dr. Hoffmann den Antrag die Rednerliste zu beenden.

Hierüber lässt Stadtverordnetenvorsteher Hollender abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

Ja	Nein	Enthaltung
24	19	0

Nachdem die verbleibenden Redner gesprochen haben, wird wie folgt über den Änderungsantrag der Drucksachen 2070 und 2140 abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

Ja	Nein	Enthaltung
24	4	15

**Beschluss zur DS-Nr.: 01-06/2140:**

Der Magistrat wird beauftragt:

1. eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Stadt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht (2 Monate) zu beantragen. Die Beschlussvorlage des Magistrats wird versagt, da durch die Errichtung der Windkraftanlagen städtebauliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, für die Flurstücke Nr. 4, 5, 48/1, 44 in Flur 7 sowie die Flurstücke Nr. 17, 26, 33, 37 in Flur 8 der Gemarkung Bruchenbrücken einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, die Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Standorte für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 50 m“ auszuweisen. Zur Sicherung der Planung wird gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.
3. die städtebaulichen Zielsetzungen für die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplanes zu definieren, welche die aktuelle Entwicklung für die Errichtung von Windkraftanlagen (Ausweitung der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers) beinhaltet.
4. Geeignete Festsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und darzustellen (z.B. Höhenbeschränkungen, Sicherheitszonen u.a.)

Abstimmungsergebnis:**Mehrheitlich in Abänderung beschlossen**

Ja	Nein	Enthaltung
24	4	15

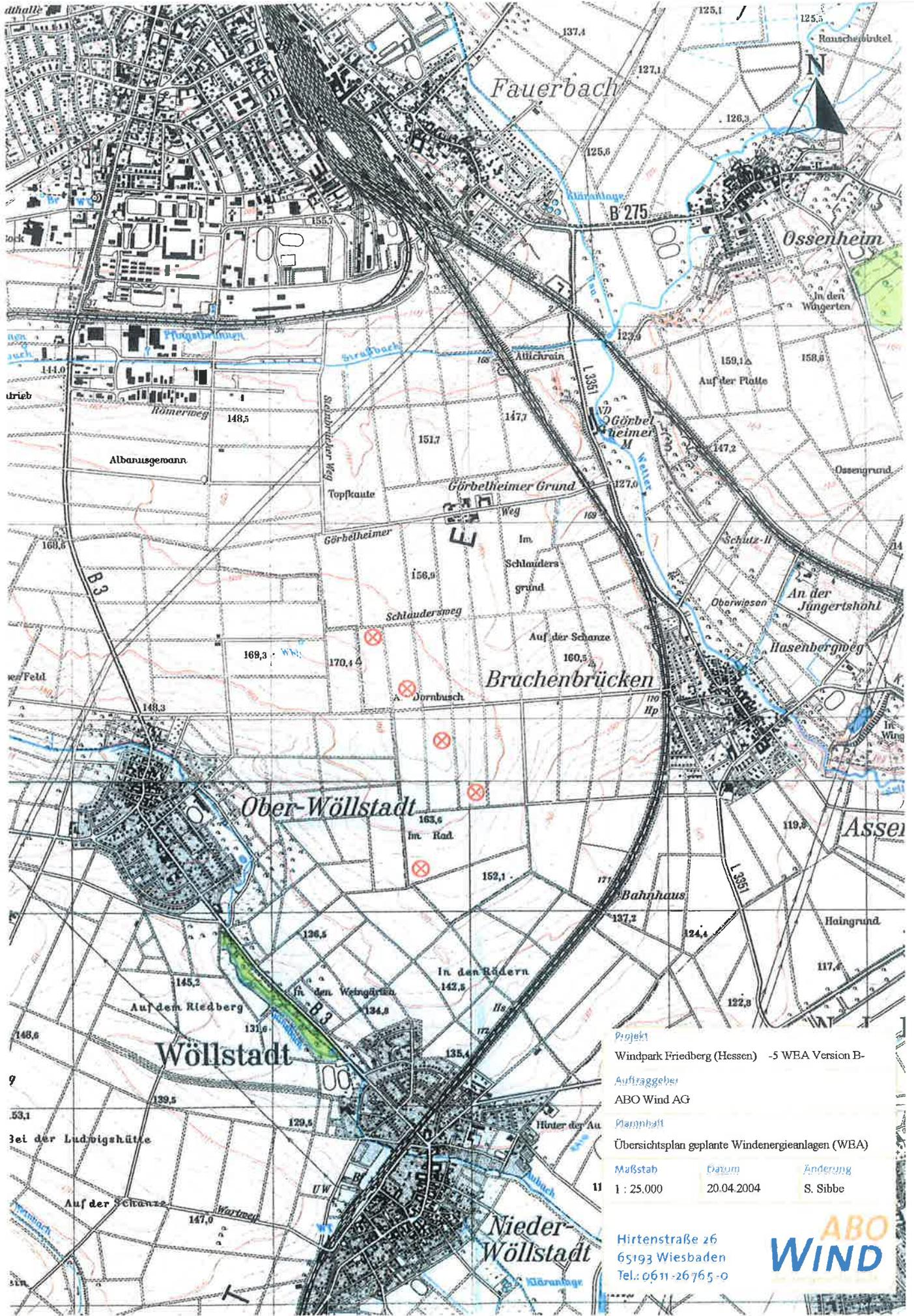
**Beschlussempfehlung zur DS-Nr.: 01-06/2070:**

Zu der im Rahmen eines vom Regierungspräsidium geführten Genehmigungsverfahrens gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz von der Firma Abo Wind beantragten „Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 5 Windenergieanlagen“ in der Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 7 und 8, wird das Einvernehmen gem. § 36 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:**Mehrheitlich abgelehnt**

Ja	Nein	Enthaltung
4	24	15

  
(N. Schöps)



**Projekt**  
 Windpark Friedberg (Hessen) - 5 WEA Version B-

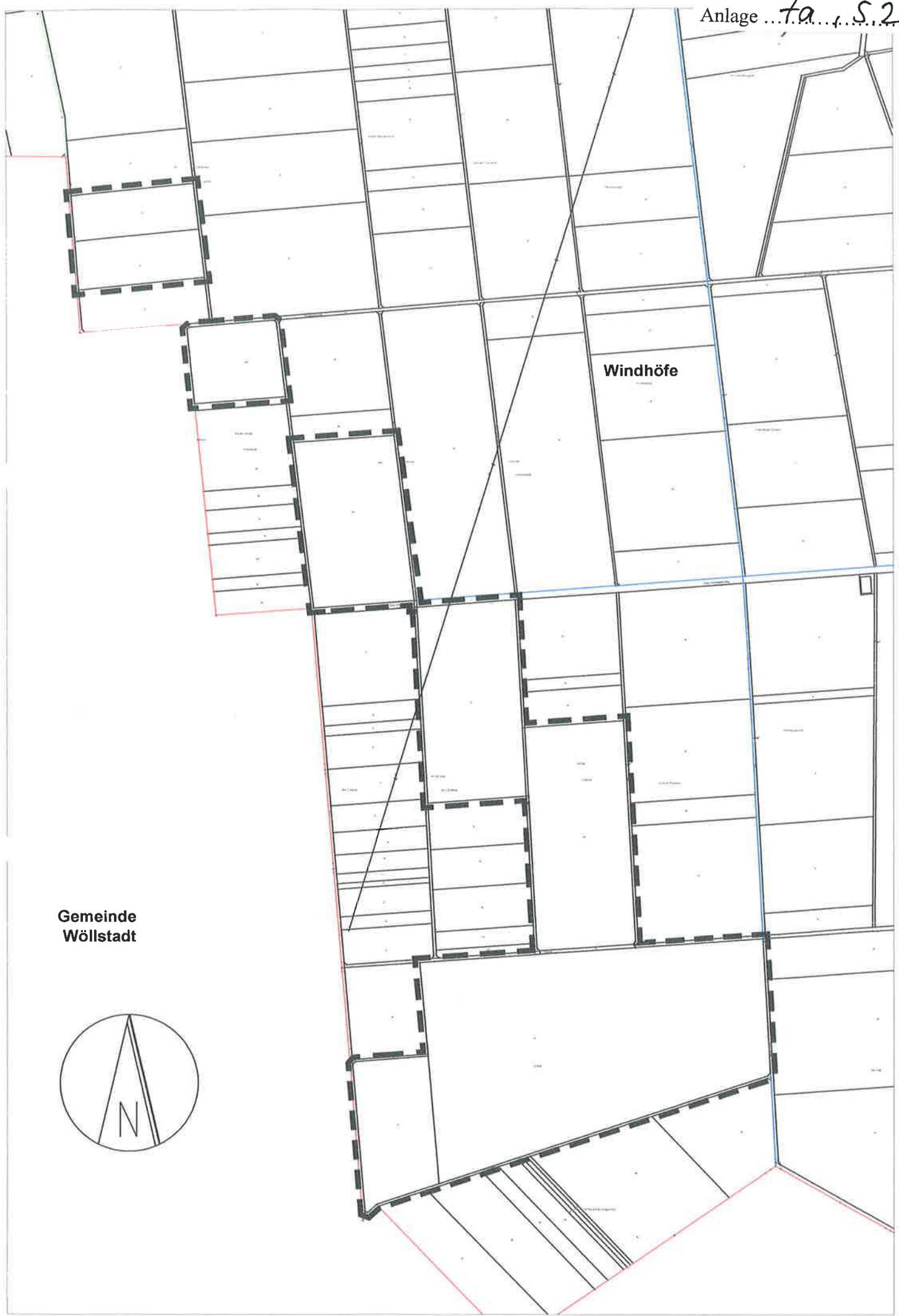
**Auftraggeber**  
 ABO Wind AG

**Manthoffel**  
 Übersichtsplan geplante Windenergieanlagen (WEA)

Maßstab	Datum	Änderung
1 : 25.000	20.04.2004	S. Sibbe

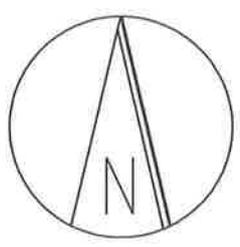
Hirtenstraße 26  
 65193 Wiesbaden  
 Tel.: 0611-26765-0





**Windhöfe**

**Gemeinde  
Wöllstadt**



Auszug aus der Niederschrift über die 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 5. September 1985

-----

...  
...

8. Bebauungsplan für einen Block des Ortskerns von Ockstadt;  
hier: Aufstellungsbeschuß

- Den Stadtverordneten liegen die Vorlage des Stadtbauamtes vom 25.07.1985, der Beschluß des Magistrats vom 05.08.1985 mit Plan sowie ein Auszug aus der Niederschrift über die 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.08.1985 in Kopie vor. -

Berichterstatter Simmert erläutert den Sachverhalt.

Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgenden

Beschluß: Für die westlichen der beiden von der Bachgasse und der Borngasse umfaßten Baublöcke im Ortskern von Ockstadt wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG beschlossen. Dieser Plan soll mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im beiliegenden Plan festgelegt, dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 32 "Bachgasse - Borngasse".

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

...  
...

14.10.85  
Der Stadtverordnetenvorsteher  
gez.: B i n d i n g

An Bauamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme./ ~~Prüfung und Bericht./~~  
~~und Stellungnahme./~~ und entsprechende Veranlassung./  
zum Vorgang.

Weitere Kenntnisnahme: /

Wiedervorlage: /

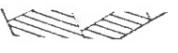
Friedberg (Hessen), den 10.10.85

i. A.

*[Handwritten signature]*



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 "Bachgasse - Borngasse"





  
 Dieser Plan ist Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses vom .....

Zur Beglaubigung:

.....  
 Stadtverordnetenvorsteher

M: 1:1000

Auszug aus der Niederschrift über die 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 25.09.1986

...  
...

7. Bebauungsplan für das Schloß Ockstadt;  
hier: Aufstellungsbeschuß

Den Mitgliedern liegt die Vorlage des Stadtbauamtes vom 02.09.1986 sowie der Beschluß des Magistrats vom 08.09.1986 mit Anlagen in Kopie vor.

Berichterstatter Warntje trägt den Sachverhalt vor.

Die Stadtverordnetenversammlung faßt folgenden

Beschluß: Für den Bereich des Schlosses im Ortskern von Ockstadt wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in beiliegendem Plan festgelegt, dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr.33 "Schloß Ockstadt" .

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

...  
...

*U. 14.10.86*

gez.: B i n d i n g  
Stadtverordnetenvorsteher

An Bauamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme. / ~~Prüfung und Bericht.~~ /  
~~und Stellungnahme.~~ / und entsprechende Veranlassung. / ~~zum Vorgang.~~  
Weitere Kenntnisnahme: ✓ Wiedervorlage: ✓  
6360 Friedberg (Hessen), den 14.10.86

i. A.  
*Bauer*

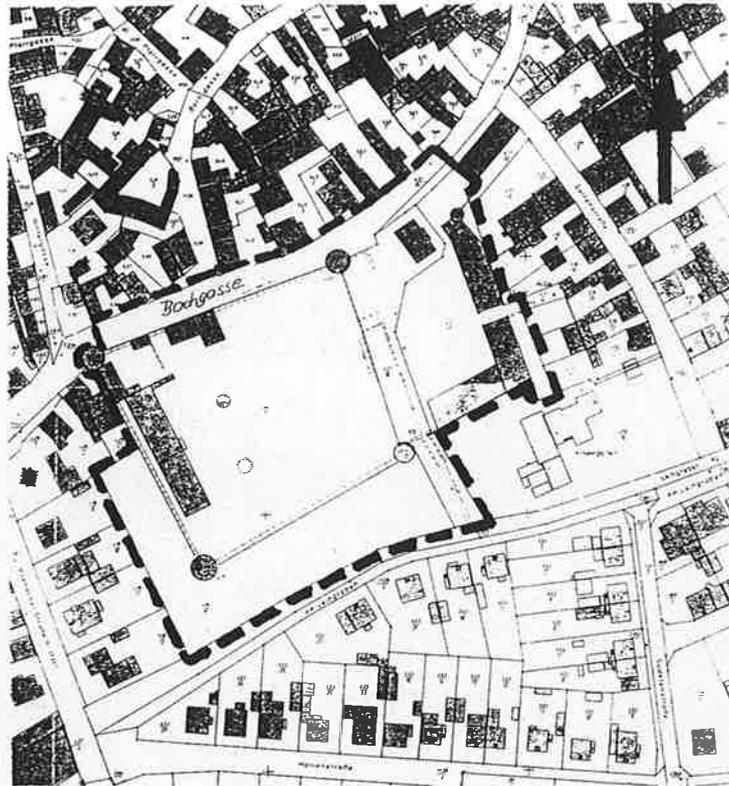
# Entwurf

## Amtliche Bekanntmachung

Anlage ..9a.....

Betreff: Bebauungsplan Nr. 33 "Schloß Ockstadt" in Friedberg  
hier: Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg hat am 22.02.1990 beschlossen, daß auf Grundlage von vorliegenden städtebaulichen Entwürfen für das im folgenden Lageplan dargestellte Plangebiet nunmehr die Bürger gem. § 3 (1) BauGB beteiligt werden sollen.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 33 "Schloß Ockstadt"

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die planerischen Lösungen für die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen; sie erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Sachbearbeitern zu erörtern.

Diese "Unterrichtung" und "Erörterung" ist in der Zeit vom

**02. April 1990 bis einschl. 12. April 1990**

im Stadtbauamt Friedberg, Große Klostersgasse 6, Zimmer 12 und 17, während folgender Dienststunden möglich:

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und dienstags zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**